

Abschrift der Anträge

zu anstehenden Erledigungen in der HV 2010

Zum ersten Punkt der Tagesordnung:

Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Fabasoft AG, Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, des Lageberichtes für die Gesellschaft und den Konzern, des Corporate Governance Berichtes, sowie des Berichtes des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2009/2010.

Hiezu erfolgen keine Anträge.

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2009/2010.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ergeht der Antrag:

„Antrag, EUR 0,15 je Aktie, das sind EUR 1.050.000,00 auszuschütten, und den restlichen Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.“

Zum dritten Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009/2010.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ergehen die Anträge:

„Antrag, den Mitgliedern des Vorstandes je die Entlastung für das Geschäftsjahr von 01. April 2009 bis 31. März 2010 zu erteilen.“

„Antrag, den Mitgliedern des Aufsichtsrates je die Entlastung für das Geschäftsjahr von 01. April 2009 bis 31. März 2010 zu erteilen.“

Zum vierten Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2010/2011.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ergeht der Antrag:

„Antrag, PwC PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit dem Sitz in Wien als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010/2011 zu wählen.“

Zum fünften Punkt der Tagesordnung:

Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ergehen die Anträge:

Anlässlich der Hauptversammlung vom 30. Juni 2009 wurde Dipl.-Volkswirt Hans Spitzner als Ersatz für Dr. Rainer Rustemeyer für den Rest dessen Funktionsperiode in den Aufsichtsrat gewählt. Satzungs- und beschlussgemäß scheidet sohin Dipl.-Volkswirt Hans Spitzner aus dem Aufsichtsrat aus; dessen Wiederwahl ist zulässig. Des Weiteren ersucht Dr. Max Kühner mit Beendigung dieser Hauptversammlung dessen Amtsniederlegung aus persönlichen Gründen zur Kenntnis zu nehmen.

„Antrag, Dipl.-Volkswirt Hans Spitzner wiederum zum Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.“

„Antrag, Herrn Dr. Peter Posch, als Ersatz für Dr. Max Kühner in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Ersatzwahl erfolgt satzungsgemäß für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.“

Zum sechsten Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ergeht der Antrag:

„Antrag, die Vergütung an alle Mitglieder des Aufsichtsrates unverändert mit €65.000,- für das Geschäftsjahr 2010/2011 festzusetzen.“

Zum siebten Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung darüber, dass die Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 AktG laut Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Juni 2006 in jenem Umfang, in dem von dieser Ermächtigung bisher nicht Gebrauch gemacht wurde, aufgehoben wird und gleichzeitig Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Ermächtigung und der dazugehörigen Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – um Nominale EUR 3.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.500.000 Stückaktien sowohl gegen Bareinlage als auch gemäß § 172 AktG gegen Sacheinlage auf bis zu EUR 10.500.000,00 zu erhöhen, sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital im Sinn der §§ 169 ff AktG), wobei der Vorstand auch dazu ermächtigt wird, die neuen Aktien allenfalls unter Ausschluss des den Aktionären ansonsten zustehenden Bezugsrechtes auszugeben (§ 170 Abs 2 AktG). Die diesbezüglichen Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates liegen bei der Gesellschaft in 4020 Linz, Honauerstraße 4, zur Einsichtnahme auf und werden auf Anforderung an Aktionäre unentgeltlich übermittelt, sowie zugleich

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in ihrem § 4, Grundkapital, Pkt 5, sodass dieser Punkt lautet wie folgt:

„5: Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – um Nominale EUR 3.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.500.000 Stückaktien sowohl gegen Bareinlage als auch gemäß § 172 AktG gegen Sacheinlage auf bis zu EUR 10.500.000,00 zu erhöhen, sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital im Sinn der §§ 169 ff AktG), wobei der Vorstand auch dazu ermächtigt wird, die neuen Aktien allenfalls unter Ausschluss des den Aktionären ansonsten zustehenden Bezugsrechtes auszugeben (§ 170 Abs 2 AktG).“

Zu diesem Tagesordnungspunkt ergeht der Antrag:

„Antrag, die Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 AktG laut Beschluss der Hauptversammlung vom 27.Juni 2006 in jenem Umfang, in dem von dieser Ermächtigung bisher nicht Gebrauch gemacht wurde, aufzuheben und gleichzeitig Ermächtigung des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Ermächtigung und der dazugehörigen Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – um Nominale EUR 3.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.500.000 Stückaktien sowohl gegen Bareinlage als auch gemäß § 172 AktG gegen Sacheinlage auf bis zu EUR 10.500.000,00 zu erhöhen, sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital im Sinn der §§ 169 ff AktG), wobei der Vorstand auch dazu ermächtigt wird, die neuen Aktien allenfalls unter Ausschluss des den Aktionären ansonsten zustehenden Bezugsrechtes auszugeben (§ 170 Abs 2 AktG). Die diesbezüglichen Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates liegen bei der Gesellschaft in 4020 Linz, Honauerstraße 4, zur Einsichtnahme auf und werden auf Anforderung an Aktionäre unentgeltlich übermittelt, sowie zugleich

Änderung der Satzung in ihrem § 4, Grundkapital, Pkt 5, sodass dieser Punkt lautet wie folgt:

„5: Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – um Nominale EUR 3.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.500.000 Stückaktien sowohl gegen Bareinlage als auch gemäß § 172 AktG gegen Sacheinlage auf bis zu EUR 10.500.000,00 zu erhöhen, sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital im Sinn der §§ 169 ff AktG), wobei der Vorstand auch dazu ermächtigt wird, die neuen Aktien allenfalls unter Ausschluss des den Aktionären ansonsten zustehenden Bezugsrechtes auszugeben (§ 170 Abs 2 AktG).“

Zum achten Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals im Wege der ordentlichen Kapitalherabsetzung von EUR 7.000.000,00 um EUR 2.000.000,00 auf EUR 5.000.000,00 zum Zweck der Rückzahlung eines Teils des Grundkapitals durch Zusammenlegung von Aktien sowie Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes zur Entscheidung über die weiteren Einzelheiten der Kapitalherabsetzung. Unter Einem Beschlussfassung über die Änderung der Satzung im Zuge der Kapitalherabsetzung in § 4, sodass dieser in Pkt. 1 und 2 lautet:

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.000.000,00 (Euro fünfmillionen).
2. Das Grundkapital der Gesellschaft ist in Stückaktien eingeteilt. Die Zahl der ausgegebenen Aktien beträgt 5.000.000 (fünfmillionen).

Jede Stückaktie ist am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ergeht der Antrag:

„Antrag, das Grundkapital im Wege der ordentlichen Kapitalherabsetzung von EUR 7.000.000,00 um EUR 2.000.000,00 auf EUR 5.000.000,00 zum Zweck der Rückzahlung eines Teils des Grundkapitals durch Zusammenlegung von Aktien herabzusetzen. Die Zusammenlegung erfolgt dergestalt, dass aus 1,4 Aktien im Zuge der Zusammenlegung eine (1) Aktie wird. Der Vorstand wird ermächtigt zur Entscheidung über die weiteren Einzelheiten der Kapitalherabsetzung. Unter Einem möge die Satzung im Zuge der Kapitalherabsetzung in § 4 geändert werden, sodass dieser in Pkt. 1 und 2 lautet:

1. **Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.000.000,00 (Euro fünfmillionen).**
2. **Das Grundkapital der Gesellschaft ist in Stückaktien eingeteilt. Die Zahl der ausgegebenen Aktien beträgt 5.000.000,00 (fünfmillionen). Jede Stückaktie ist am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt.“**

Zum neunten Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG für Zwecke der Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens für die Dauer von 30 Monaten bis zu einem maximalen Anteil von 10 von Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft. Der beim Rückerwerb zulässige Gegenwert darf höchstens 10 % über und geringstenfalls 20 % unter dem durchschnittlichen Börseschlusskurs im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG der letzten 5 Börsenhandelstage vor der Festlegung des Kaufpreises liegen. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Das jeweilige Rückkaufprogramm und dessen Dauer sind zu veröffentlichen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ergeht der Antrag:

„Antrag, der Vorstand wird zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG für Zwecke der Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens für die Dauer von 30 Monaten bis zu einem maximalen Anteil von 10 von Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft ermächtigt. Der beim Rückerwerb zulässige Gegenwert darf höchstens 10% über und geringstenfalls 20% unter dem durchschnittlichen Börseschlusskurs im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG der letzten 5 Börsenhandelstage vor der Festlegung des Kaufpreises liegen. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Das jeweilige Rückkaufprogramm und dessen Dauer sind zu veröffentlichen.“

Zum zehnten Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG, für die Dauer von 30 Monaten bis zu einem maximalen Anteil von 10 von Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft. Der beim Rückerwerb zulässige Gegenwert darf höchstens 10 % über und geringstenfalls 20 % unter dem durchschnittlichen Börseschlusskurs im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG der letzten 5 Börsenhandelstage vor der Festlegung des Kaufpreises liegen. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Das jeweilige Rückkaufprogramm und dessen Dauer sind zu veröffentlichen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ergeht der Antrag:

„Antrag, der Vorstand wird zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG, für die Dauer von 30 Monaten bis zu einem maximalen Anteil von 10 von Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft ermächtigt. Der beim Rückerwerb zulässige Gegenwert darf höchstens 10% über und geringstenfalls 20% unter dem durchschnittlichen Börseschlusskurs im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG der letzten 5 Börsenhandelstage vor der Festlegung des Kaufpreises liegen. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Das jeweilige Rückkaufprogramm und dessen Dauer sind zu veröffentlichen.“

Zum elften Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Ermächtigung, innerhalb von 5 Jahren für die Veräußerung der gem. § 65 Abs. 1 Z 8 AktG erworbenen eigenen Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, insbesondere zum Zweck der Ausgabe dieser Aktien gegen Sacheinlagen von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder

mehreren Gesellschaften im In- und Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB. Patenten), sowie unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu beschließen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die diesbezüglichen Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates insbesondere über die Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses bei der Veräußerung eigener Aktien liegen bei der Gesellschaft in 4020 Linz, Honauerstraße 4, zur Einsichtnahme auf und werden auf Anforderung an Aktionäre unentgeltlich übermittelt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ergeht der Antrag:

„Antrag, der Vorstand wird ermächtigt, innerhalb von 5 Jahren für die Veräußerung der gem. § 65 Abs. 1 Z 8 AktG erworbenen eigenen Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, insbesondere zum Zweck der Ausgabe dieser Aktien gegen Sacheinlagen von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten), sowie unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu beschließen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die diesbezüglichen Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates insbesondere über die Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses bei der Veräußerung eigener Aktien liegen bei der Gesellschaft in 4020 Linz, Honauerstraße 4, zur Einsichtnahme auf und werden auf Anforderung an Aktionäre unentgeltlich übermittelt.“

Zum zwölften Punkt der Tagesordnung:

Bericht des Vorstandes über die von der Gesellschaft aufgestellten Mitarbeiteroptionenmodelle.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ergeht der Antrag:

„Die Laufzeit des Mitarbeiteroptionenmodells VII beginnt am 1. Juli 2010 und endet am 30. Juni 2014 (letzter Zeitpunkt der Ausübungserklärung). Im Rahmen des Mitarbeiteroptionenmodells VII werden bis zu 300.000 Stückaktien begeben.

Der Bezugspreis bestimmt sich aus dem Median der jeweils letzten Notierung des Xetra Börsenkurses der Fabasoft Aktien an den Handelstagen der letzten 5 vollendeten Kalendermonate vor dem Bezugszeitpunkt abzüglich eines Abschlages bis zu 50% auf diesen Median. Bezugsberechtigt sind alle Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Fabasoft AG, der mit Fabasoft AG verbundenen Unternehmungen und deren Tochtergesellschaften.

Antrag, diesen Bericht des Vorstandes genehmigend zur Kenntnis zu nehmen.“

Zum dreizehnten Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

In den Punkten 9.1. und 9.2., sodass diese lauten:

„9.1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Ort einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in einer österreichischen Landeshauptstadt statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechtes und sonstiger Aktionärsrechte anlässlich der Hauptversammlung, sind, wenn Aktien oder Zwischenscheine ausgegeben sind, nur die Aktionäre berechtigt, die am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag) Aktionäre sind.

Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist bei depotverwahrten Inhaberaktien durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachzuweisen, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss. Bei nicht depotverwahrten Aktien ist der Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag durch die schriftliche Bestätigung eines öffentlichen Notars zu erbringen.

Bestätigungen zum Nachweis der Aktionärserschaft dürfen zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als 7 Tage sein. Sofern die Gesellschaft Depotbestätigungen über ein international verbreitetes, besonders gesichertes Kommunikationsnetz der Kreditinstitute, dessen Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können, entgegennimmt, darf die Depotbestätigung nicht älter als drei Tage sein. Die Bestätigung muss der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung genannten Anschrift zugehen, sofern nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Depotbestätigungen zu überprüfen.

Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinn dieser Bestimmung auch Samstage, der Karfreitag, der 24. Dezember und der 31. Dezember.

Der Vorstand kann in der Einberufung zur Hauptversammlung festlegen, dass für die Übermittlung von Beschlussvorschlägen statt bzw. zusätzlich zu dem Telefax andere elektronische Kommunikationswege offenstehen.

9.2. Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird aufgrund der Einteilung des Grundkapitals in Stückaktien nach deren Zahl ausgeübt.

Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.

Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur nach Übermittlung einer entsprechenden Vollmacht möglich. Hinsichtlich der Übermittlung von Vollmachten an die Gesellschaft kann der Vorstand in der Einberufung festlegen, ob und welche zusätzlichen elektronischen Kommunikationswege anstatt bzw. zusätzlich zu dem Telefax zulässig sind.“

Zu diesem Tagesordnungspunkt ergeht der Antrag:

„Antrag, die Satzung In den Punkten 9.1. und 9.2. zu ändern, sodass diese lauten:

„9.1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Ort einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in einer österreichischen Landeshauptstadt statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechtes und sonstiger Aktionärsrechte anlässlich der Hauptversammlung, sind, wenn Aktien oder Zwischenscheine ausgegeben sind, nur die Aktionäre berechtigt, die am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag) Aktionäre sind.

Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist bei depotverwahrten Inhaberaktien durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachzuweisen, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Versammlung unter der in der Einberufung hiefür mitgeteilten Adresse zugehen muss. Bei nicht depotverwahrten Aktien ist der Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag durch die schriftliche Bestätigung eines öffentlichen Notars zu erbringen.

Bestätigungen zum Nachweis der Aktionärserschaft dürfen zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als 7 Tage sein. Sofern die Gesellschaft Depotbestätigungen über ein international verbreitetes, besonders gesichertes Kommunikationsnetz der Kreditinstitute, dessen Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können, entgegennimmt, darf die Depotbestätigung nicht älter als drei Tage sein. Die Bestätigung muss der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung genannten Anschrift zugehen, sofern nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Depotbestätigungen zu überprüfen.

Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinn dieser Bestimmung auch Samstage, der Karfreitag, der 24. Dezember und der 31. Dezember.

Der Vorstand kann in der Einberufung zur Hauptversammlung festlegen, dass für die Übermittlung von Beschlussvorschlägen statt bzw. zusätzlich zu dem Telefax andere elektronische Kommunikationswege offenstehen.

9.2. Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird aufgrund der Einteilung des Grundkapitals in Stückaktien nach deren Zahl ausgeübt.

Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.

Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur nach Übermittlung einer entsprechenden Vollmacht möglich. Hinsichtlich der Übermittlung von Vollmachten an die Gesellschaft kann der Vorstand in der Einberufung festlegen, ob und welche zusätzlichen elektronischen Kommunikationswege anstatt bzw. zusätzlich zu dem Telefax zulässig sind.““